



Brüssel, den 13. Oktober 2023  
(OR. en, de)

13888/23  
ADD 1

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0298(COD)**

---

CODEC 1794  
SOC 666  
EMPL 474  
SAN 571

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts  
= Erklärung

---

#### Erklärung Deutschlands

Mit der Änderung der EU-Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdungen durch Asbest am Arbeitsplatz wird regulatorisch neu auf „Fasern mit einem Durchmesser kleiner als 0,2 Mikrometer“ Bezug genommen. Da nach Ablauf des Übergangszeitraums von sechs Jahren die Anzahl der Fasern davon bestimmt wird, welchen Zahlenwert der untere Durchmesser hat, wäre es hilfreich gewesen, auch dies im Rahmen der Richtlinie zu definieren, anstatt es den einzelnen Mitgliedstaaten zu überlassen.

Denn ohne die Festlegung eines unteren Durchmessers werden verschiedene Messstellen unterschiedliche Messergebnisse erzielen, abhängig von der national festgelegten Definition und Vorgehensweise bei der Auswertung. Da nur nationale Festlegungen erfolgen, können Analysenergebnisse aus einem Mitgliedstaat in einem anderen nicht verwendet werden.

Um EU-weite Rechtssicherheit und Vergleichbarkeit von Asbestfaserkonzentrationen zu erhalten und innerhalb der Übergangszeit von sechs Jahren die Entwicklung nationaler Methoden und Messprogramme für das neue, höher auflösende Zählverfahren für dünne Asbestfasern abschließen zu können, wäre daher die Festlegung eines unteren Faserdurchmessers auf EU-Ebene wünschenswert gewesen.

Auch wenn dies nun nicht der Fall ist, setzen wir uns diesbezüglich für ein abgestimmtes gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten ein. Als Zahlenwert für den unteren Durchmesser könnte unserer Ansicht nach 50 nm festgelegt werden. Dieser würde sowohl analytischen als auch toxikologischen und sozioökonomischen Belangen gerecht.

---